

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 638.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung vom 27. März 1903, betreffend Regelung der Trichinenschau im Fürstentum Neuchâtel.

---

## Ministerial-Verordnung

vom 27. März 1903,

betreffend Regelung der Trichinenschau im Fürstentum Neuchâtel.

Auf Grund § 16 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1903 zum Reichsgesetz vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau (Gesetzsamml. Bd. XXV. S. 16) — siehe auch § 26 der Ministerial-Verordnung vom 15. März 1903 (Gesetzsamml. Bd. XXV. S. 25) — verordnen wir hinsichtlich der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen was folgt:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Wer ein Schwein zum Genuße für Menschen schlachten oder schlachten lassen will, ist verpflichtet, dasselbe vor dessen Zerlegung durch den zuständigen Trichinenschauer auf Trichinen untersuchen zu lassen, und hat zu diesem Behufe die beabsichtigte Schlachtung mindestens 12 Stunden vor deren Beginn dem Trichinenschauer zu melden.

Hudgegeben am 8. April 1903.